

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

**BETREFFEND DIE GENEHMIGUNG UND UMSETZUNG DES NOTENAUSTAUSCHES
ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND DER EU BETREFFEND DIE
ÜBERNAHME DER RECHTSGRUNDLAGEN IM RAHMEN DES EU-MIGRATIONS-
UND ASYLPAKTS (VERORDNUNGEN (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1356, (EU)
2024/1358, (EU) 2024/1359) SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE
AUSLÄNDER (AUSLÄNDERGESETZ; AUG), DES ASYLGESETZES (ASYLG) UND DES
GESETZES ÜBER DEN VEREIN FÜR MENSCHENRECHTE IN LIECHTENSTEIN
(VMRG)**

(WEITERENTWICKLUNG DES SCHENGEN-BESITZSTANDS)

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

Vernehmlassungsfrist: 30. Mai 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpakts	6
1.2 Anpassungen aus der Praxis.....	11
2. Begründung der Vorlage.....	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	14
4.1 Allgemeines	14
4.2 Abänderung des Ausländergesetzes	15
4.3 Abänderung des Asylgesetzes	22
4.4 Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein	33
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	33
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	33
7. Regierungsvorlagen	35
7.1 Gesetz über die Abänderung des Ausländergesetzes.....	35
7.2 Gesetz über die Abänderung des Asylgesetzes.....	42
7.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein.....	57

ZUSAMMENFASSUNG

Der EU-Migrations- und Asylpakt wurde im Frühjahr 2024 nach mehrjährigen intensiven Verhandlungen auf EU-Ebene verabschiedet. Es handelt sich um ein Bündel von neuen bzw. angepassten Regelungen zur Schaffung eines gerechteren, effizienteren und krisenresistenteren Migrations- und Asylsystems für den Schengen- und Dublin-Raum. Ein Hauptziel der Reform ist die Verhinderung von irregulärer Migration nach Europa sowie innerhalb des Schengen-Raumes; dies ist klar auch im Interesse Liechtensteins.

Ein Teil der Rechtsakte stellt für Liechtenstein eine verbindliche Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin-Besitzstands dar. Die weiteren Rechtsakte bleiben für Liechtenstein ohne rechtliche Bindung.

Für Liechtenstein sind insbesondere die Weiterentwicklung des Dublin-Systems für raschere Zuständigkeitsbestimmungen, beschleunigte Überstellungsverfahren und die verbesserte Registrierung von Daten im Fingerabdrucksystem Eurodac relevant. Darüber hinaus sollen an den Schengen-Aussengrenzen rasche Asyl- und Wegweisungsverfahren durchgeführt werden, die eine irreguläre Weiterreise der Personen im Schengen-Raum verhindern sollen. Des Weiteren soll nach dem Prinzip der gemeinsamen Verantwortung und Solidarität eine Entlastung der EU-Mitgliedstaaten an den Schengen-Aussengrenzen geschaffen werden, wenn diese unter besonderem Druck stehen. Die Asylverfahren an der EU-Aussengrenze sowie die vorgesehenen Solidaritätsmassnahmen, welche die EU-Mitgliedstaaten einführen müssen, sind damit für Liechtenstein nicht verbindlich.

Die von Liechtenstein zu übernehmenden (Teil-)Rechtsakte des EU-Migrations- und Asylpakts sind die Verordnungen (EU) 2024/1351 (AMMR-Verordnung), (EU) 2024/1359 (Krisen-Verordnung), (EU) 2024/1349 (Rückkehrgrenzverfahrensverordnung), (EU) 2024/1358 (Eurodac-Verordnung) und (EU) 2024/1356 (Überprüfungsverordnung), die am 14. Mai 2024 vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU verabschiedet wurden. Die EU hat Liechtenstein die Rechtsakte am 17. Mai 2024 als Weiterentwicklungen des Dublin-/Eurodac bzw. des Schengen-Besitzstands notifiziert. Die Regierung hat die Übernahme der Regelungen vorbehaltlich der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen genehmigt und die EU darüber am 14. Juni 2024 in Kenntnis gesetzt.

Zusätzlich zur Umsetzung der erwähnten EU-Rechtsakte werden in der gegenständlichen Gesetzesrevision auch Anpassungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der letzten Jahre ergeben haben.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLEN

Ausländer- und Passamt

Landespolizei

Datenschutzstelle

Amt für Gesundheit

Amt für Soziale Dienste

Amt für Informatik

Vaduz, 15. April 2025

LNR 2025-617

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpakts

Die massiven Fluchtbewegungen nach Europa in den Jahren 2015 und 2016 stellten die EU und den gesamten Schengen-Raum vor ausserordentliche Herausforderungen im Bereich des Migrationsmanagements und zeigten die Mängel des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) auf. Als grösste Baustellen haben sich dabei die Verbesserung des Schutzes der Aussengrenzen, die Verhinderung von Sekundärmigration, die faire Lastenverteilung und die Rückkehr von weggewiesenen Drittstaatsangehörigen herausgestellt. Um die erkannten Probleme zu lösen, wurden von der EU-Kommission Vorschläge zur Reform des GEAS erarbeitet, die zum EU-Migrations- und Asylpakt (nachfolgend Migrationspakt) zusammengefasst wurden.

Mit der Verabschiedung des Migrationspakts im Mai 2024 konnte die EU schliesslich nach jahrelangen, intensiven Verhandlungen eine Einigung über eine umfassende Reform des europäischen Migrations- und Asylsystems erreichen. Die wichtigsten Ziele der Reform sind klar auch im Interesse Liechtensteins. Einerseits sollen weniger Personen in Europa einreisen, die die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllen und keinen internationalen Schutz benötigen. Gleichzeitig sollen Fehlanreize beseitigt werden, damit Asylsuchende nicht unberechtigt und unkontrolliert innerhalb von Europa weiterwandern und mehrere Migrationssysteme damit belasten. Andererseits wird zwischen den EU-Mitgliedsstaaten erstmals eine rechtlich verbindliche Solidarität eingeführt. Mit dieser Reform soll das

europäische Asyl- und Migrationssystem insgesamt gestärkt und den aktuellen Herausforderungen gerecht werden. Die zwei grundlegend neuen Elemente der Reform, die Verfahren an den Aussengrenzen des Schengen-Raums und der Solidaritätsmechanismus, sind für Liechtenstein nicht verbindlich, da sie keine Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin-Besitzstands darstellen.

Der Migrationspakt enthält allerdings auch Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin-Besitzstands, die Liechtenstein gestützt auf seine Assoziierungsabkommen übernehmen muss. Dabei handelt es sich zum Teil um technische Anpassungen (z.B. der Eurodac-Verordnung) oder Anpassungen der bestehenden Prozesse zwischen den involvierten Stellen, insbesondere dem Ausländer- und Passamt (APA) und der Landespolizei (LP), sowie von punktuellen rechtlichen Anpassungen zum Asylverfahren im Asylgesetz (AsylG)¹ und dem Ausländergesetz (AuG)².

Liechtenstein hat im Rahmen seiner Assoziierung zu den Abkommen von Schengen und Dublin folgende Rechtsakte zum Teil oder als Ganzes zu übernehmen und umzusetzen: AMMR-Verordnung, Krisen-Verordnung, Eurodac-Verordnung und die Überprüfungsverordnung. Die Rückkehrgrenzverfahrensverordnung ist mangels Schengen-Aussengrenzen und eines Asylverfahrens an der Grenze nicht umzusetzen. Die Verordnung (EU) 2024/1351 über das Asyl- und Migrationsmanagement (AMMR-Verordnung)³ regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung von Asylverfahren und löst damit die Dublin-III-Verordnung⁴ ab. Nur Teile der AMMR-

¹ Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 029 idgF.

² Ausländergesetz (AuG) vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 311 idgF.

³ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem

Verordnung sind Weiterentwicklungen des Dublin-Besitzstands und damit für Liechtenstein verbindlich. Relevant sind vor allem die Regelungen zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Durchführung der Asyl- und Wegweisungsverfahren, wodurch die aktuell geltende Dublin-III-Verordnung aufgehoben wird. Die bisher geltenden Dublin-Zuständigkeitsregeln werden im Grundsatz beibehalten und gestärkt. Im Vergleich zur aktuellen Dublin-III-Verordnung werden mit der AMMR-Verordnung die Fristen für das Stellen und Beantworten von Übernahmeersuchen verkürzt und es werden höhere Anforderungen an den Übergang der Verantwortung für ein Asylgesuch von einem auf einen anderen Dublin-Staat vorgesehen, um die Sekundärmigration zu erschweren. Der in der AMMR-Verordnung vorgesehene Solidaritätsmechanismus ist hingegen für die an Dublin assoziierten Staaten nicht verpflichtend. Sie können sich allerdings freiwillig daran beteiligen.

Auch die Verordnung (EU) 2024/1359 (Krisenverordnung)⁵ ist für Liechtenstein nur teilweise als Dublin-Weiterentwicklung relevant. Sie sieht für den Fall eines ausserordentlichen Migrationsdrucks oder einer Situation höherer Gewalt – wie etwa eine Pandemie – verschiedene Möglichkeiten für Ausnahmen und Abweichungen von den Regeln der AMMR-Verordnung und der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung), die selbst keine Dublin-Weiterentwicklung darstellt, vor. Die neue Verordnung (EU) 2024/1349 (Rückkehrgrenzverfahrensverordnung) schafft ein neues Wegweisungsverfahren an der Schengen-Aussengrenze für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, deren Asylgesuch im Rahmen eines Asylgrenzverfahrens nach den Vorgaben der neuen Asylverfahrensverordnung abgelehnt wurde. Sie stellt zwar eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar,

Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).

⁵ Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147.

doch eine Anwendungs- und Umsetzungspflicht besteht für die assoziierten Staaten nur dann, wenn ein dem Asylverfahren äquivalentes Grenzverfahren nach nationalem Recht besteht. Mangels Schengen-Aussengrenzen und einem derartigen Grenz asylverfahren hat Liechtenstein diese Verordnung nicht anzuwenden und umzusetzen.

Die Verordnung (EU) 2024/1358 (Eurodac-Verordnung)⁶ hebt die aktuell geltende Eurodac-Verordnung auf. Sie stellt für Liechtenstein eine Weiterentwicklung des Dublin-/Eurodac-Besitzstands dar (mit Ausnahme der Relocation und des temporären Schutzes). Derzeit enthält die Eurodac-Datenbank die Fingerabdrücke aller bei der irregulären Einreise in den Schengen-Raum registrierten Migranten sowie von Asylsuchenden. Das reformierte Eurodac-System soll dazu beitragen, die irreguläre Einwanderung in die EU verstärkt zu kontrollieren, indem unter anderem die (biometrischen) Daten von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Eurodac-Zentralsystem gespeichert und mit dem bereits vorhandenen Datenbestand abgeglichen werden. Zudem wird mit der revidierten Eurodac-Verordnung das Mindestalter für die Registrierung von 14 Jahren auf sechs Jahre herabgesetzt und es werden zusätzliche Daten, darunter u.a. biometrische Gesichtsbilder und alphanumerische Daten, erfasst.

Die Verordnung (EU) 2024/1356 (Überprüfungsverordnung)⁷ ist eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Sie sieht ein besonderes Verfahren an der

⁶ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁷ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

Schengen-Aussengrenze und im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten vor, um die Identität irregulär ankommender Drittstaatsangehöriger festzustellen und sie dem richtigen Verfahren (Rückführung, Asylverfahren oder Übernahme durch einen anderen Schengen-Staat gestützt auf den Solidaritätsmechanismus) zuzuweisen. Das Überprüfungsverfahren umfasst die Identifizierung und Registrierung der ankommenden Person, einen Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken sowie einen Gesundheits- und Vulnerabilitätscheck. Ein unabhängiger Überwachungsmechanismus muss künftig sicherstellen, dass die Grundrechte durchgehend eingehalten werden. Mangels Schengen-Aussengrenzen muss Liechtenstein nur die Überprüfung im Inland durchführen. Die geltenden Rechtsgrundlagen im Migrationsbereich werden grundsätzlich als geeignet eingestuft, um den aktuellen Herausforderungen in den Bereichen Asyl und irregulärer Migration zu begegnen und die durch den Migrationspakt notwendigen Anpassungen würden auch in Liechtenstein zu einer Verfahrensbeschleunigung (z.B. AMMR-Verordnung) und zu einem Sicherheitsgewinn (Überprüfungsverordnung) führen. Gleichzeitig sind mit den vorgesehenen Verfahrensanpassungen auch neue Pflichten für die Behörden inkl. neuer Überprüfungsschritte und Fristen verbunden. Die vorliegende Umsetzung des Migrationspakts führt zu einer Verbesserung des Migrationsmanagements im Schengen-Raum, was bei einer erfolgreichen Umsetzung zu einer Verringerung der Gesuchszahlen im Inland führen sollte.

Zudem wurden auch die für Liechtenstein nicht verbindlichen Rechtsakte des Migrationspaktes, die Asylverfahrensverordnung, die Anerkennungsverordnung und die Aufnahmerichtlinie, geprüft und sinnvolle Anpassungen auf der Grundlage dieser Rechtsakte vorgeschlagen, um Fehlanreize für die Stellung eines Asylgesuchs in Liechtenstein zu vermeiden und sich an den Aufnahmebedingungen in den anderen Schengen-Staaten zu orientieren.

1.2 Anpassungen aus der Praxis

Neben den durch den Migrationspakt vorgegebenen, verbindlichen Anpassungen des AuG und des AsylG soll die vorliegende Revision auch zur Anpassung gewisser Bestimmungen genutzt werden, deren Anpassungsbedarf sich in den Jahren seit der letzten Revision der genannten Rechtsgrundlagen in der Praxis ergeben hat. Ein Teil der Anpassungen orientiert sich dabei an Bestimmungen des Schweizer Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)⁸. Dabei handelt es sich z.B. um die Einführung der Möglichkeit in Fällen, in denen Personen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, den sofortigen Vollzug der Wegweisung ohne Setzung einer Ausreisefrist anzuordnen. Die Anpassungen tragen allesamt zu einer beschleunigten Verfahrensabwicklung bei und stellen gleichzeitig die Rechtsstellung der Personen, die internationalen Schutz in Liechtenstein beantragen, sicher.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Der Schengen/Dublin-Besitzstand wird regelmässig durch neue Rechtsakte und Massnahmen ergänzt, um den wachsenden Herausforderungen in den Bereichen Asyl, Migration und Sicherheit begegnen zu können. Mit dem Beitritt zu Schengen hat sich Liechtenstein grundsätzlich zur Übernahme und Umsetzung künftiger Weiterentwicklungen des Schengen/Dublin-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren verpflichtet. Die EU notifiziert Liechtenstein jeweils die Annahme eines neuen Rechtsakts, woraufhin Liechtenstein gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Schengen-Assoziierungsprotokolls⁹ innert einer Frist

⁸ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG,) AS 2024 188.

⁹ Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, LGBl. 2011 Nr. 131.

von 30 Tagen mitzuteilen hat, ob es von der EU angenommene Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands akzeptiert und in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird. Gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. b des Schengen-Assoziierungsprotokolls wird im Falle von Rechtsakten, die erst nach Erfüllung von verfassungsrechtlichen Voraussetzungen rechtsverbindlich werden können, eine Maximalfrist von 18 Monaten gewährt, um die zur Umsetzung notwendigen nationalen Verfahren abzuschliessen und den Abschluss der EU mitzuteilen.

Die Übernahme erfolgt im Rahmen eines Notenaustausches zwischen der EU und Liechtenstein, der als völkerrechtliches Abkommen angesehen wird. Für die Genehmigung des Abkommens ist je nach Inhalt des zur Übernahme anstehenden EU-Rechtsakts die Regierung oder der Landtag zuständig und muss im Falle eines Referendums vom Volk genehmigt werden.

Vorliegend ist der Landtag für die Genehmigung des Notenaustausches zuständig, da es sich bei diesem Notenaustausch um einen Staatsvertrag im Sinne von Art. 8 Abs. 2 LV handelt. Entsprechend hat die Regierung die Übernahme der gegenständlichen Schengen/Dublin-Weiterentwicklungen am 14. Juni 2024 unter Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen gutgeheissen und dem Rat der EU und der EU-Kommission den entsprechenden Beschluss notifiziert. Die formelle Verabschiedung der EU-Verordnungen erfolgte am 14. Mai 2024. Die Rechtsakte wurden Liechtenstein anschliessend am 17. Mai 2024 notifiziert. Die 18-monatige Frist zur Übernahme läuft somit am 17. November 2025 ab. Zusätzlich zur Frist gemäss Assoziierungsprotokoll ist zu den Rechtsakten im Rahmen des Migrationspakts festzuhalten, dass diese ab 12. Juni 2026 (Eurodac-Verordnung und Überprüfungsverordnung) oder 1. Juli 2026 (AMMR- und Krisenverordnung) anzuwenden sind.

Liechtenstein hat – aufgrund seiner Grösse und geografischen Lage – ein grosses Interesse an einer funktionierenden und krisenresistenten europäischen

Migrations- und Asylpolitik. Die Beteiligung Liechtensteins am Dublin-System hat sich bewährt, da die Zahl der Asylverfahren, die durch Liechtenstein durchgeführt werden müssten, und die damit verbundenen Kosten ohne dieses viel höher wären. Liechtenstein überstellt deutlich mehr Personen an andere Dublin-Staaten, als es selbst übernehmen muss. Die durch die Reformen der EU-Verordnung verfolgten Ziele einer Verringerung der irregulären Migration nach Europa, der Reduktion der Sekundärmigration innerhalb des Schengen-Raums und eine bessere Kooperation der Staaten, die zu einem Lastenausgleich führen soll, sind auch im Interesse von Liechtenstein.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die gegenständliche Vorlage beinhaltet einerseits die Genehmigung des Notenaustausches zur Übernahme der verbindlichen Teile der AMMR-Verordnung, der Krisenverordnung, der Überprüfungsverordnung sowie der Eurodac-Verordnung. Andererseits enthält sie die zur Durchführung der genannten Verordnungen notwendigen Anpassungen im Ausländergesetz und dem Asylgesetz. Für Liechtenstein insbesondere relevant ist die Schaffung eines Überprüfungsverfahrens und damit zusammenhängend die Benennung einer Stelle, die die Aufgaben als unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Überwachung der Menschenrechte während des Überprüfungsverfahrens wahrnimmt, sowie die Einführung neuer Verfahrensschritte im Rahmen der Überprüfung. Das Überprüfungsverfahren dient der schnelleren Identifikation von Personen, der durchgängigen Registrierung sowie der Prüfung, ob Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken vorliegen. Als Stelle, die die Aufgaben als unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Überwachung der Menschenrechte während des Überprüfungsverfahrens wahrnimmt, soll der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) benannt werden.

Entsprechend sollen im Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)¹⁰ die Aufgaben des VMR ergänzt werden.

Daneben haben die Anpassungen in Bezug auf das Dublin-Verfahren gestützt auf die AMMR-Verordnung sowie die neuen Funktionalitäten und Möglichkeiten des überarbeiteten Eurodac-Systems die grössten Auswirkungen auf Gesetzesebene sowie auf die bestehenden Prozesse der involvierten Amtsstellen. Hierzu sind insbesondere die neu zu erfassenden Datenkategorien, wie Gesichtsbilder und alphanumerische Daten sowie die Senkung des Mindestalters für die Erfassung biometrischer Daten im Eurodac-System zu erwähnen.

Die AMMR-Verordnung führt nur zu wenigen Anpassungen im nationalen Recht, ist aber als Verordnung nach deren Übernahme direkt anwendbar und schafft neue, beschleunigte Abläufe für die Zuständigkeitsermittlung im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Bestehende Zuständigkeitskriterien bleiben erhalten, die Fristen für den Zuständigkeitsübergang werden verlängert und neue Zuständigkeitskriterien werden geschaffen. Das Konsultationsverfahren wird massiv beschleunigt. In den genannten Vorlagen werden vereinzelt auch Anpassungen aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis vorgenommen; diese werden in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen als solche definiert.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Mit dem EU-Migrations- und Asylpakt wurde ein Bündel von Regelungen zur Schaffung eines gerechteren, effizienteren und krisenresistenteren Migrations- und Asylsystems für die EU respektive den Schengen-/Dublin-Raum verabschiedet. Die

¹⁰ Gesetz über den Verein für Menschenrechte (VMRG) vom 4. November 2016, LGBL. 2016 Nr. 504 idgF.

von Liechtenstein zu übernehmenden Rechtsgrundlagen des EU-Migrations- und Asylpaktes umfassen die Verordnungen (EU) 2024/1351 (AMMR-Verordnung), (EU) 2024/1358 (Eurodac-Verordnung) und (EU) 2024/1356 (Überprüfungsverordnung) und zu gewissen Teilen die Verordnung (EU) 2024/1359 (Krisenverordnung).

Die Durchführung dieser EU-Verordnungen, die ihrerseits nach Abschluss des Übernahmeverfahrens gemäss Assoziierungsprotokoll direkt in Liechtenstein anwendbar sind, bedingt teilweise Anpassungen des Ausländergesetzes (AuG), des Asylgesetzes (AsylG) und des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG). Zudem werden die sich aus den Praxiserfahrungen der letzten Jahre ergebende Anpassungen des AsylG und des AuG vorgenommen.

4.2 Abänderung des Ausländergesetzes

Zu Art. 7a

Mit dem neuen Art. 7a werden die Vorgaben der Überprüfungsverordnung für die Überprüfung auf dem Hoheitsgebiet (Art. 7 Überprüfungsverordnung) erfüllt. Dadurch wird das bessere Management der irregulären Migrationsbewegungen ermöglicht, indem für die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen auf dem Hoheitsgebiet die notwendigen Verfahrensschritte gesetzlich geregelt werden.

Die Überprüfung an einem angemessenen und geeigneten Ort wird bei Drittstaatsangehörigen in Liechtenstein erfolgen, sofern diese in keinem anderen Schengen-Staat bereits überprüft wurden und daher nicht im Eurodac verzeichnet sind oder diese nicht unverzüglich respektive innert drei Tagen, nach ihrer Anhaltung aufgrund bilateraler Abkommen von einem anderen Schengen-Staat rückübernommen werden. Die Überprüfung im Hoheitsgebiet, welche unverzüglich - bzw. in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach dem Aufgreifen - erfolgen muss, umfasst eine vorläufige Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung, die Identifizierung oder Verifizierung der Identität, die Erfassung der biometrischen Daten in Eurodac, die

Sicherheitskontrolle, das Ausfüllen eines Überprüfungsformulars und die Zuweisung an das geeignete Verfahren. Die einzelnen Verfahrensschritte sind in Art. 8 Abs. 5 der Überprüfungsverordnung festgelegt. Details zu diesen finden sich in den Art. 12-18 der Überprüfungsverordnung.

Das Ziel der vorläufigen Gesundheitskontrolle besteht darin, durch qualifiziertes medizinisches Personal festzustellen, ob eine medizinische Versorgung oder eine Isolierung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit angezeigt ist.

Die Vulnerabilitätsprüfung wird durch spezialisiertes Personal des APA oder der LP durchgeführt mit dem Ziel, Anzeichen dafür zu erkennen, dass ein Drittstaatsangehöriger besonders schutzbedürftig ist, da er beispielsweise Staatenloser oder Opfer von Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung wurde. Die Identität des Drittstaatsangehörigen wird anhand von Identitäts-, Reise- oder sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die vom betreffenden Drittstaatsangehörigen bereitgestellt oder von ihm eingeholt wurden und der biometrischen Daten verifiziert. Mit der Sicherheitskontrolle soll verifiziert werden, ob der Drittstaatsangehörige möglicherweise eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen könnte. Die Sicherheitskontrolle kann sowohl an der Person als auch an den mitgeführten Gegenständen durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden fragen im Rahmen dieser Sicherheitskontrolle das Schengener Informationssystem (SIS), das Entry-Exit-System (EES), das Europäische Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS; einschliesslich der ETIAS-Überwachungsliste), das Visainformationssystem (VIS), die Interpol-Datenbank und die Europol-Daten ab.

Die für die Überprüfung zuständigen Behörden müssen für unbegleitete minderjährige Drittstaatsangehörige unverzüglich eine Vertrauensperson bestimmen, die deren Interessen während des Überprüfungsverfahrens wahrnimmt. Diese Verpflichtung ergibt sich grundsätzlich bereits aus Art. 20 der Kinderrechtskonvention

(KRK)¹¹ und im vorliegenden Kontext zusätzlich aus Art. 13 Abs. 3 der Überprüfungsverordnung. Für Liechtenstein besteht diese Verpflichtung bereits de lege lata.

Neben den Verpflichtungen der zuständigen Behörden (APA und LP) enthält Art. 7a in Abs. 3 auch die Verpflichtung des Drittstaatsangehörigen, den zuständigen Behörden während der Überprüfung zur Verfügung zu stehen sowie die erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist oder spätestens nach Ablauf der dreitägigen Frist wird bei Drittstaatsangehörigen, die kein Asylgesuch gestellt haben, das Verfahren gemäss der geltenden Rückführungsrichtlinie durchgeführt. Beantragt der Drittstaatsangehörige vor der Überprüfung Asyl, richtet sich das Überprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes. Die Überprüfung verläuft jedoch nach beiden Rechtsakten gleich. Unterschiedlich sind dabei lediglich die weiteren Rechte der betroffenen Personen bezüglich Unterbringung und Fürsorgeleistungen usw. Bei Stellung eines Asylgesuches während der Überprüfung wird diese zu Ende geführt und der Drittstaatsangehörige im Anschluss dem Aufnahmezentrum und der für die Betreuung zuständigen Organisation zugewiesen.

Wird gegen einen Drittstaatsangehörigen, der im Hoheitsgebiet einer Überprüfung unterzogen wird, ein strafrechtliches Verfahren oder ein Auslieferungsverfahren eingeleitet, können die zuständigen Behörden entscheiden, die Überprüfung nicht durchzuführen. Falls das Überprüfungsverfahren bereits begonnen hat, wird es unter Angabe der Umstände, die zur Beendigung des Verfahrens geführt haben, der zuständigen Behörde zugestellt.

¹¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK), LGBl. 1996 Nr. 163.

Zu Art. 7b

Die Überprüfungsverordnung sieht zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung des Unions- und Völkerrechts während der Überprüfung vor.

Im neuen Art. 7b wird die Anforderung, der Schaffung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus erfüllt und die Garantie der Unabhängigkeit gewährleistet. Der unabhängige Überwachungsmechanismus stellt sicher, dass das Unionsrecht und das Völkerrecht, einschliesslich der Charta der Grundrechte eingehalten werden. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Zugang zum Asylverfahren, dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und dem Wohl des Kindes, sowie den entsprechenden Vorschriften, einschliesslich der entsprechenden Bestimmungen im nationalen Recht über die Inhaftnahme und der Sicherstellung, dass fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstössen im Zusammenhang mit der Überprüfung wirksam und unverzüglich untersucht werden. Erforderlichenfalls werden Ermittlungen zu solchen Anschuldigungen eingeleitet und überwacht. Der unabhängige Überwachungsmechanismus ist gemäss Überprüfungsverordnung auch berechtigt, jährliche Empfehlungen an die Schengen-Staaten zu geben.

Zu Art. 51 Abs. 1, 1a und 2

In Art. 51 Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt eine Anpassung des Verweises an die neu zur Anwendung gelangende AMMR-Verordnung (EU) 2024/1351. Bisher wurde auf die noch geltende Dublin-III-Verordnung verwiesen. Gleichzeitig erfolgt ein Einschub, dass die erstinstanzlichen Verfahrensfristen im Asylgesetz sinngemäss für die Wegweisung aufgrund des anwendbaren Dublin-Besitzstandes gelten. Damit wird neu insbesondere auch auf Art. 21a Abs. 2 AsylG verwiesen, der die Maximalfristen für die Eröffnung des Dublin-Entscheids von drei Arbeitstagen vorsieht. Damit wird insbesondere den Vorgaben von Art. 42 Abs. 1 der AMMR-Verordnung,

die Fristen von maximal zwei Wochen für die Überstellungsentscheidung vorsieht, Rechnung getragen.

Mit dem neuen Abs. 1a wird sichergestellt, dass das Verfahren zur Bestimmung des für die Durchführung eines Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständigen Dublin-Staates während der Vorbereitungsphase gemäss Asylgesetz und damit innerhalb von zehn Tagen nach Einreichung des entsprechenden Asylgesuches vorgenommen wird.

Zu Art. 57 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3

Art. 57 regelt die kurzfristige Festhaltung durch die Landespolizei. Dieser ist wie folgt an die neuen Vorgaben der AMMR-Verordnung anzupassen. Durch den neuen Buchstaben d in Abs. 1 wird ein zusätzlicher Festhaltungsgrund der Landespolizei statuiert, um die Durchführung der Überprüfung des Drittstaatsangehörigen gemäss Überprüfungsverordnung bei Verletzung seiner Mitwirkungspflicht während der Durchführung des Verfahrens, bei Bestehen der Untertauchensgefahr oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Die Gründe für die Festhaltung müssen auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung festgestellt werden und dürfen nur insoweit Anwendung finden, als dies auch verhältnismässig ist und andere, weniger zwingende Alternativmassnahmen nicht wirksam angewandt werden können.

Die erlaubte Dauer der Festhaltung zur Sicherstellung der Durchführung der Überprüfung des Drittstaatsangehörigen, welcher die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, beträgt maximal drei Tage. Diese Frist entspricht der Frist für die Durchführung der Überprüfung gemäss Überprüfungsverordnung. Deshalb wurde in Abs. 3, der sich der Dauer der Festhaltung widmet, die Überprüfung aufgenommen.

Zu Art. 59a Abs. 1 und 2

In Art. 59a ist die Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens geregelt. Dieser kannte bisher nur den Haftgrund der Untertauchensgefahr. In Abs. 1 wurde gestützt auf die AMMR-Verordnung neu der Haftgrund, wonach die Person eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, ergänzt. Unter einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versteht man das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in Liechtenstein mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt (siehe hierzu Art. 29 ZAV¹²).

Weiter werden in Abs. 2 die maximalen Haftdauern, während welcher sich die Personen in Dublin-Haft befinden, entsprechend der AMMR-Verordnung verkürzt, indem nun die zulässige Dauer während der Vorbereitung des Entscheides über die Zuständigkeit auf vier Wochen (Bst. a), sowie die Frist während eines Verfahrens zur neuerlichen Prüfung des Ersuchens auf fünf Wochen (Bst. b) und zur Sicherstellung des Vollzugs (Bst. c) auf fünf Wochen verkürzt werden. Diese kürzeren Haftfristen sind in der AMMR-Verordnung klar festgelegt.

Zu Art. 62 Abs. 4c

Art. 62 regelt die Haftbedingungen für die betroffenen Personen während einer Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Dublin-Haft. In einem neuen Abs. 4c erfolgt die Rechtsgrundlagenanpassung der Haftbedingungen bei Dublin-Überstellungen nach den einschlägigen Bestimmungen der neuen Verordnung (EU) 2024/1351, d.h. nach Art. 44 Abs. 4 AMMR-Verordnung.

¹² Verordnung vom 16. Dezember 2008 über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV); LGBl. 2008 Nr. 350 idgF.

Zu Art. 74a Abs. 2 Bst. a Ziff. 2

Art. 74a regelt den Zugang der Behörden zum zentralen Visainformationssystem (C-VIS). Die Ablösung der Verordnung (EU) 604/2013 durch die neue Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMR-Verordnung) als neue Rechtsgrundlage für die Online-Abfrage der Daten des C-VIS durch das Ausländer- und Passamt zur Bestimmung des zuständigen Staates wird in Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 entsprechend angepasst.

Zu Art. 74f Abs. 1

Durch die neue Eurodac-Verordnung wird Abs. 1 angepasst, wonach das Mindestalter für die Erfassung der biometrischen Daten auf das sechste Lebensjahr herabgesetzt wird. Davor lag das Mindestalter bei 14 Jahren. Die Mitwirkung zur Erfassung von biometrischen Daten kann – bei einer Verweigerung der betroffenen Person – neu gestützt auf die Eurodac-Verordnung die Ausübung von Zwang umfassen. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für Minderjährige. Zudem müssen Daten, wenn zutreffend und verfügbar, im Rahmen des Dublinzuständigkeits- und Überstellungsverfahrens hinzugefügt oder mutiert werden. Dies betrifft insbesondere die Erfassung des zuständigen Mitgliedsstaates.

Zu Art. 74g

Art. 74g regelt den Zugang zu Daten des Eurodac im Rahmen des Visumverfahrens. Die Ablösung der Verordnung (EU) 604/2013 durch die neue Verordnung (EU) 2024/1351 als neue Rechtsgrundlage war ebenfalls bei der Abfrage der Daten des Eurodac online im Rahmen des Visumverfahrens im Art. 74g entsprechend anzupassen.

Zu Art. 74h Abs. 1, 3 und 5

Art. 74h wurden im Rahmen der Beteiligung Liechtensteins an der Prümer Zusammenarbeit¹³ eingeführt. Auch bezüglich Datenabgleich in Eurodac zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftat durch das Ausländer- und Passamt als nationale Zugangsstelle wird in Abs. 1, 3 und 5 der Verweis auf die neue Rechtsgrundlage der Eurodac-Verordnung, die Verordnung (EU) 2024/1358 angepasst.

4.3 Abänderung des Asylgesetzes

Zu Art. 5 Abs. 2

In Art. 5 sind die Zuständigkeiten im Asylverfahren geregelt. Für die Abweisung von Gesuchen um vorübergehende Schutzgewährung fehlte im AsylG bisher die Regelung, weshalb die Entscheidung über die Abweisung durch die Kollegialregierung getroffen wurde. Dies ist im Sinne des eigentlich für die Schutzgewährung vorgesehenen beschleunigten Verfahrens nicht zweckmässig, da die Kollegialregierung nur einmal wöchentlich tagt und es so zu unnötigen Verzögerungen kommen kann. Durch Anpassung des Abs. 2 wird festgelegt, dass das zuständige Regierungsmitglied, das auch in Unzulässigkeitsfällen entscheidet, auch für die Abweisung eines Schutzgesuches nach Art. 47 zuständig ist. Neu kann das nach der Geschäftsverteilung zuständige Regierungsmitglied damit über die Abweisung eines Schutzgesuches entscheiden und es wird keine Entscheidung der Regierung als Kollegialorgan benötigt. Diese Anpassung führt zu keinen Einbussen im Hinblick

¹³ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Genehmigung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des EURODAC-Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union, den Notenaustauschen über die Beteiligung an den Investitionskosten sowie zur Änderung des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile sowie die Abänderung des Polizeigesetzes und weiterer Gesetze (Prümer Zusammenarbeit), BuA 2024/76.

auf den Rechtsschutz für die betroffenen Personen, da gegen Entscheidungen des zuständigen Regierungsmitglieds die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offensteht.

Diese Änderung wird unabhängig vom Migrationspakt vorgenommen, ist aber aufgrund hoher Anzahl von Schutzgesuchen infolge des Krieges in der Ukraine und der fehlenden expliziten gesetzlichen Grundlage betreffend die Zuständigkeitsregelung über die Versagung des vorübergehenden Schutzes i.S. einer Verfahrensbeschleunigung angezeigt.

Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. e und Abs. 6

Art. 6 regelt die Mitwirkungspflicht der betroffenen Personen im Asylverfahren. Mit dem neuen Buchstaben e in Art. 6 Abs. 1 wird der verpflichtenden Erfassung biometrischer Daten gemäss Art. 13 der (EU) 2024/1358 (Eurodac-Verordnung) Rechnung getragen. Nach dieser Bestimmung müssen die Mitgliedstaaten Verwaltungsmassnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtung, die Fingerabdrücke abzugeben, im nationalen Recht festlegen. Bedingt durch den Umstand, dass nun bei der Erfassung biometrischer Daten als letztes Mittel auch die Ausübung von Zwang vorgesehen ist, um der Einhaltung der Verpflichtung der Erfassung die biometrischen Daten, nachzukommen, muss die Anwendung des Zwangs als letztes Mittel jedenfalls wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein. Kann durch die im nationalen Recht vorgesehenen Massnahmen nicht sichergestellt werden, dass eine Person der Verpflichtung zur Bereitstellung ihrer biometrischen Daten nachkommt, so finden die einschlägigen Bestimmungen des Asylrechts der EU über die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung Anwendung. Verweigert ein Minderjähriger die Abgabe seiner biometrischen Daten und bestehen berechnete Gründe für die Annahme, dass ein Risiko für die Sicherheit oder den Schutz des Kindes besteht, so wird der Minderjährige an die zuständigen nationalen Kinderschutzbahörden verwiesen.

Durch den neuen Abs. 6 werden die weiteren Pflichten der Asylsuchenden im Rahmen eines Dublin-Verfahrens (neu AMMR-Verfahren) gemäss Art. 17 AMMR-Verordnung gesetzlich geregelt. Wie bis anhin ist die betroffene Person über ihre Mitwirkungspflichten im Rahmen des Asylverfahrens zu informieren; fortan aber auch über die in der AMMR-Verordnung vorgesehenen neuen Pflichten nach Art. 17.

Zu Art. 12 Abs. 2

Art. 12 enthält besondere Verfahrensbestimmungen im Asylverfahren. In Abs. 2 ist die Kompetenz der Regierung geregelt, mit Verordnung weitere ergänzende Bestimmungen für das Asylverfahren für bestimmte besonders schützenswerte Personengruppen zu erlassen. In diesem Abs. 2 wird die Personengruppe, für welche ergänzende Verfahrensbestimmungen über das Asylverfahren seitens der Regierung verordnet werden können, um die unterstützungsbedürftigen Erwachsenen ergänzt. Unter unterstützungsbedürftigen Erwachsenen sind volljährige Personen zu verstehen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit oder aus anderen dauerhaften Gründen Unterstützung bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit während des Asylverfahrens benötigen.

Zu Art. 14 Abs. 1 und 3

Durch die Anpassung von Abs. 1 können die Asylsuchenden oder deren Rechtsberatung im Rahmen der Akteneinsicht verlangen, die entsprechende Tonaufnahme, die durch diese Gesetzesrevision eingeführt wird, abzuhören, da diese als Beweismittel dienen kann. Dabei soll die Möglichkeit bestehen, die Tonaufnahme vollumfänglich und im Original anzuhören und sich uneingeschränkt dazu zu äussern. Das Abhören der Aufnahmen ist nur in den bereitgestellten Räumlichkeiten der zuständigen Behörde möglich und es werden keine Aufnahmen oder Kopien der Aufnahmen ausgehändigt. Im Rahmen der Akteneinsicht vor Ort muss unter anderem sichergestellt werden, dass keine unerlaubten Ton-Such-Abfragen im Internet durchgeführt werden, um die Sprechenden zu identifizieren. Hierfür wird der

Regierung die Kompetenz gegeben, das Nähere zu diesen Modalitäten auf Verordnungsebene zu regeln.

Zu Art. 16 Abs. 3

Art. 16 regelt das Verfahren bei einem Asylgesuch an der Grenze, nach Anhaltung im grenznahen Raum bei der illegalen Einreise oder im Inland. Grundsätzlich gilt der erste Dublin-Staat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung als zuständig, wenn sich anhand der Kriterien der Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMR-Verordnung) kein anderer Staat bestimmen lässt.

Im neuen Abs. 3 wird festgelegt, dass ein Dublin-Verfahren gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1351 durchgeführt werden muss, wenn ein Dublin-Staat aufgrund einer Sicherheitskontrolle im Rahmen des Überprüfungsverfahrens zum Schluss gelangt, dass der Asylsuchende eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Zu Art. 16a Abs. 1a, 1b, 1c, 4 und 5

Art. 16a widmet sich der sogenannten Vorbereitungsphase im Rahmen des Asylverfahrens und legt die damit verbundenen Verfahrensschritte und Fristen fest. Die neuen Abs. 1a, 1b und 1c entsprechen im Wesentlichen jenen des Art. 7a AuG und regeln die Durchführung des Überprüfungsverfahrens bei Asylsuchenden. Bei einem Ausländer, der sich illegal im Fürstentum Liechtenstein aufhält und ein Asylgesuch einreicht, führt das APA oder ausserhalb der Bürozeiten die Landespolizei das Überprüfungsverfahren durch, wenn ein solches nicht bereits vorgängig an einer Schengen-Aussengrenze oder in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist. Das Überprüfungsverfahren soll grundsätzlich während der Vorbereitungsphase durchgeführt werden. Das APA und die LP führt das Überprüfungsverfahren nach dem Asylgesetz innerhalb von drei Tagen nach Aufgreifen der Person, die während einer Kontrolle im Hoheitsgebiet aufgegriffen werden und ein Asylgesuch

eingereicht haben, bzw. innerhalb von drei Tagen ab der Stellung eines Asylgesuchs beim APA oder der LP, durch. Asylsuchende müssen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten den zuständigen Behörden während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung stehen. Sie sind verpflichtet, ihre Personalien anzugeben sowie falls vorhanden Dokumente und Informationen vorzulegen, die diese Angaben belegen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre biometrischen Daten bereitzustellen.

In Abs. 4 und 5 wird sichergestellt, dass die Regierung die zuständige Stelle benennt, welche die Aufgaben der nationalen Überwachung des Überprüfungsverfahrens übernimmt. Es handelt sich dabei um dieselbe Institution wie bei der Überprüfung gemäss Ausländergesetz.

Zu Art. 17 Abs. 2 2. Satz und 2a

Art. 17 enthält Regelungen zur Befragung des Asylsuchenden zu seiner Person und zum Reiseweg. Die AMMR legt neu fest, dass von den Befragungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens Tonaufzeichnungen angefertigt werden müssen. Durch die Ergänzungen in den Abs. 2 und 2a werden von den persönlichen Befragungen der Asylsuchenden zusätzlich zur schriftlichen Zusammenfassung Tonaufzeichnungen erstellt. Die Zusammenfassung ist dem Asylsuchenden oder dessen Rechtsberater vor der Entscheidung über den zuständigen Mitgliedstaat zuzustellen. Es besteht sodann die Möglichkeit, dass Fehler und Missverständnisse in der Zusammenfassung moniert werden können. Bestehen Zweifel über die vom Asylsuchenden geäußerten Angaben ist die Tonaufzeichnung massgebend.

Zu Art. 20 Abs. 1 Bst. d

Durch Anpassung von Abs. 1 Bst. d wird dem zuständigen Regierungsmitglied in Fällen von Art. 20b, in dem eine Asyl- oder Wegweisungsentscheidung eines anderen Dublin-Staates anerkannt werden kann, die Möglichkeit gegeben, das in Liechtenstein gestellte Asylgesuch als unzulässig zurückzuweisen. Dies führt zu

einer Verringerung von Mehrfachverfahren zu bereits rechtskräftig entschiedenen Asylgesuchen.

Zu Art. 20a

Durch den neu geschaffenen Art. 20a wird die gesetzliche Grundlage zur stillschweigenden Rücknahme von Anträgen geregelt, welche im Rahmen des Migrationspakts auf europäischer Ebene neu vorgesehen ist. Um ein Regelungsgefälle zwischen den Mitgliedstaaten der EU und dem Fürstentum Liechtenstein zu vermeiden, können Asylgesuche neu als stillschweigend zurückgenommen erklärt werden, wenn Asylsuchende ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und damit die Führung eines ordentlichen Verfahrens verunmöglichen. Hält sich der Asylsuchende noch in Liechtenstein auf und steht den zuständigen Behörden zur Verfügung, wird dieser über die Folgen des stillschweigenden Rückzugs informiert. Es liegt im Ermessen des Ausländer- und Passamtes, das Verfahren auszusetzen und dem Asylsuchenden die Möglichkeit zu geben, seine Unterlassungen und Handlungen zu begründen oder zu berichtigen bevor es seine Entscheidung über die stillschweigende Rücknahme trifft. Diese neue Bestimmung orientiert sich an Art. 41 der Asylverfahrensverordnung; Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Art. 20b

Diese Anpassung wird ausserhalb des Migrationspakts vorgenommen und orientiert sich an der entsprechenden Bestimmung der Schweizer Rezeptionsvorlage. Durch den neuen Art. 20b können nun in Liechtenstein – analog wie in der Schweiz – Asylsuchende, gegen die ein Asyl- und Wegweisungsentscheid der Dublin-Staaten vorliegt, direkt in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat weggewiesen werden. Dementsprechend kann auf der Basis des Wegweisungsentschied eines anderen Dublin-Staates ein Unzulässigkeitsentscheid erlassen werden, womit keine inhaltliche Prüfung des Asylgesuch erforderlich ist. Siehe hierzu die Ergänzung von Art. 20 Abs. 1 Bst. d.

Zu Art. 21a Abs. 2

Mit Verweis auf die neue AMMR-Verordnung wird Abs. 2 dahingehend angepasst, dass die Maximalfrist für die Eröffnung eines Dublin-Entscheides auf drei Arbeitstage, nach Zustimmung des Überstellungersuchens, festgesetzt wird. Der die Zuständigkeit bestimmende Dublin-Staat hat nach der AMMR-Verordnung spätestens zwei Wochen nach Annahme des Überstellungsgesuchs oder nach Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung eine Überstellungsentscheidung zu treffen. Diese neue Frist dient der Verfahrensbeschleunigung und der schnellen Feststellung des zuständigen Dublin-Staats.

Zu Art. 22 Abs. 2

Art. 22 regelt das Recht der Asylsuchenden, sich bis zum Abschluss des Verfahrens in Liechtenstein aufhalten zu dürfen. Im neuen Abs. 2 des Art. 22 wird das Recht des Aufenthalts von Asylsuchenden während des Asylverfahrens dahingehend beschränkt bzw. erfolgt eine Klarstellung, als dieses nicht gilt, wenn der Asylsuchende aufgrund eines europäischen Haftbefehls an einen anderen Mitgliedstaat übergeben werden muss und zum Zweck der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe an einen anderen Mitgliedsstaat ausgeliefert werden muss. Hier ist jedenfalls zu beachten, dass eine Auslieferung eines Asylsuchenden nicht durchgeführt werden darf, wenn dieser dadurch unmittelbar oder mittelbar in seinen Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgewiesen werden würde und dadurch ein Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten einhergeht.

In diesen Fällen können die Asylgesuche aufgrund der Abwesenheit des Asylsuchenden in sinngemässer Anwendung des Art 28 abgeschrieben werden.

Zu Art. 26 Abs. 3

Art. 26 widmet sich der Wegweisung im Rahmen des Asylverfahrens. Durch Abs. 3 wird gewährleistet, dass Wegweisungen aus dem Fürstentum Liechtenstein wie

jene gestützt auf das Ausländergesetz sofort vollstreckbar sind und keine Ausreisefrist gewährt werden muss, wenn die betroffene Person z.B. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die innere oder äussere Sicherheit darstellt, oder wenn ein Rückübernahmeabkommen mit einem anderen Schengen-Staat zur Anwendung kommt. In derartigen Fällen ist das Setzen einer mindestens siebentägigen Ausreisefrist nicht zweckmässig und hindert den Wegweisungsvollzug unnötig.

Zu Art. 27

Art. 27 legt fest, dass bezüglich Zwangsmassnahmen gewisse Bestimmungen des Ausländergesetzes sinngemäss anwendbar sind. Die sinngemässe Anwendung von Zwangsmassnahmen des Ausländergesetzes wird in Art. 27 neu um die Artikel der formlosen Wegweisung, samt sofortiger Vollstreckung und den entsprechenden Verpflichtungen sowie dem Einreiseverbot ergänzt.

Zu Art. 28 Abs. 2 2. Satz

Art. 28 beschreibt die Massnahmen, die durch das Ausländer- und Passamt getroffen werden können, wenn der Aufenthaltsort des Asylsuchenden unbekannt ist. Mit dem Einschub eines zweiten Satzes in Art. 28 Abs. 2 werden die Massnahmen bei unbekanntem Aufenthalt entsprechend der Schweizer Rezeptionsvorlage ergänzt. Dies mit dem Hintergrund, dass nun neu auch bei Asylsuchenden welche ohne triftigen Grund während mehr als fünf Tagen dem Ausländer- und Passamt im Aufnahmezentrum nicht zur Verfügung stehen und sie dadurch, die sie gemäss Art. 6 treffende Mitwirkungspflicht während des hängigen Asylverfahrens nicht erfüllen, die entsprechenden Asylgesuche formlos abgeschrieben werden können. Grundsätzlich gibt es keinen triftigen Grund, weshalb sich Asylsuchende während eines hängigen Asylverfahrens mehr als fünf Tage nicht im Aufnahmezentrum aufhalten sollten.

Der Einschub wird ausserhalb der Vorgaben des Migrationspaktes vorgenommen, um dem Schweizer Asylgesetz zu entsprechen und kein Regelungsgefälle mehr zu enthalten. Gemäss der aktuellen Rechtslage war eine Abschreibung des Asylgesuchs erst nach 20 Tagen möglich.

Zu Art. 32 Abs. 4 Bst. c, d und e

Art. 32 regelt die Asylgewährung in Liechtenstein. Bereits nach der geltenden Rechtslage hat die Regierung nach Abs. 4 leg. cit. die Möglichkeit, an Relocation- und Resettlement-Massnahmen im Rahmen der europäischen Asylpolitik teilzunehmen. Mit den neuen Buchstaben c, d und e wird die Regierung zum Abschluss weiterer Massnahmen im Rahmen der europäischen Asylpolitik ermächtigt. Darunter fallen die Aufnahme von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen aus dem Schengen/Dublin-Raum zum Vollzug der Wegweisung nach der Richtlinie 2001/40/EG; die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an einzelne Schengen- oder Dublin-Staaten für Massnahmen in den Bereichen Migration, Grenzverwaltung und Asyl in diesen oder in Drittstaaten, sowie operative und technische Unterstützungsmassnahmen. Diese Ergänzungen ermöglichen es Liechtenstein, sich auf freiwilliger Basis an den Massnahmen zur Solidarität im Rahmen der AMMR zu beteiligen, die für Liechtenstein im Gegensatz zu den EU-Mitgliedstaaten nicht verpflichtend sind. Eine freiwillige Beteiligung hieran wird befürwortet, da Liechtenstein von der Beteiligung an einem funktionierenden Dublin-System klar profitiert und damit seinen Teil zur Lastenverteilung innerhalb des Schengen-Raums beitragen kann. Liechtenstein bleibt gleichzeitig frei, jeweils über eine freiwillige Beteiligung an den Massnahmen und das Ausmass zu entscheiden.

Zu Art. 71 Abs. 1 und 1b

Art. 71 regelt die erkennungsdienstliche Behandlung der unter das Asylgesetz fallenden Personen. Durch den neu gefassten Art. 71 können die biometrischen Daten von Minderjährigen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr erfasst werden.

Dies entspricht den Vorgaben der neuen Eurodac-Verordnung. Art. 71 enthält zudem die näheren Vorgaben für die Erfassung von biometrischen Daten Minderjähriger. Die Minderjährigen müssen von einem erwachsenen Familienmitglied, sofern in Liechtenstein aufhältig, oder, wenn es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, von einer Vertretung oder einer geschulten Person begleitet werden. Diese Begleitperson ist aber keinesfalls für die Abnahme der biometrischen Daten verantwortlich. Bestehen Zweifel, ob der Minderjährige bereits sechs Jahre alt ist, ist bei der Anwendung der Verordnung davon auszugehen, dass das Kind dieses Alter noch nicht erreicht hat. Für die Abnahme der biometrischen Daten kann das Ausländer- und Passamt in gewissem Umfang und als letztes Mittel Zwang anwenden. Dies hat in verhältnismässiger Weise und unter Achtung des innerstaatlichen oder europäischen Rechts zu erfolgen. Verweigert ein Minderjähriger die Abgabe seiner biometrischen Daten und bestehen berechtigte Gründe für die Annahme, dass ein Risiko für die Sicherheit oder den Schutz des Kindes besteht, so wird der Minderjährige an die zuständigen nationalen Kinderschutzbörden, in Liechtenstein ist dies das Amt für Soziale Dienste, verwiesen.

Zu Art. 73 Abs. 1 bis 3

Art. 73 regelt die erforderliche Erfassung und Übermittlung der biometrischen Daten einer Person nach der Einreichung eines Asylgesuches oder aufgrund anderer im Artikel festgelegten Gründen im Eurodac-System. Der Abs. 1 erläutert den Inhalt des Eurodacs, insbesondere die Personenkategorien, deren Daten ans System übermittelt werden. Abs. 2 enthält die Datenkategorien, die ans Eurodac übermittelt werden, wie Identitätsdaten, Fingerabdrücken und Gesichtsbilder sowie Daten zum Verfahren und zur Zuständigkeit. Das Mindestalter für die Erfassung biometrischer Daten wurde dabei von 14 Jahren auf sechs Jahre im Einklang mit der Verordnung herabgesetzt. Abs. 3 widmet sich dem neuen gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR), der auf EU-Ebene im Rahmen der Interoperabilität umgesetzt wird.

Zu Art. 73a

Der bisherige Art. 73a regelte den Datenabgleich in Eurodac zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten und wird neu zum Art. 73c. Der neue Art. 73a regelt die Grundlagen für die Erfassung, Abfrage und Verarbeitung der Daten in Eurodac. Dabei werden das APA und die LP ermächtigt Daten im Eurodac nach Massgabe der neuen Eurodac-Verordnung zu erfassen und abzufragen. Das APA fungiert dabei als Nationale Zugangsstelle. Zudem wird die Dauer der Datenaufbewahrung neu geregelt.

Zu Art. 73b

Auch betreffend den Datenabgleich in Eurodac zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftat durch das Ausländer- und Passamt als nationale Zugangsstelle werden die Verweise in Abs. 1, 3 und 5 auf die neue Rechtsgrundlage Verordnung (EU) 2024/1358 angepasst. Abs. 2 und 4 entsprechend dem bisherigen Abs. 2 und 4 von Art. 73a.

Zu Art. 73c

Im neuen Art. 73c wird die Überprüfung der Fingerabdrücke und der Gesichtsbilder im Eurodac durch einen Spezialisten sichergestellt.

Zu Art. 84b

Mit Art. 84b wird der Regierung die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge über die Ausrichtung von Beiträgen übertragen, welche dem Landtag zur Konsultierung vorzulegen sind. Hierunter sind Abkommen zur Beteiligung an europäischen Solidaritätsmassnahmen gestützt auf die AMMR-Verordnung zu verstehen.

4.4 Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein

Zu Art. 4 Abs. 3 Bst. c

Im neuen Buchstaben c wird die Kompetenz des Vereines für Menschenrechte in Liechtenstein als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution statuiert, die Aufgabe eines unabhängigen Überwachungsmechanismus i.S.d. Überprüfungsverordnung wahrzunehmen und die Überwachung der Überprüfungsverfahren im Sinne des Art. 7a Ausländergesetz und des Art. 16a Asylgesetz zu übernehmen. Die Übernahme dieser Aufgaben hat voraussichtlich Auswirkungen auf den Ressourcenbedarf des Vereines für Menschenrechte. Diese werden im nachfolgenden Bericht und Antrag präzisiert.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Den gegenständlichen Vorlagen stehen keine Bestimmungen aus Verfassung und Gesetzen entgegen. Die Anpassungen sind grösstenteils durch für Liechtenstein im Rahmen seiner Schengen- und Dublin-Assoziierung verbindliche Schengen/Dublin-Weiterentwicklungen bedingt.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die vorgesehenen Massnahmen dienen dazu, die Sustainable Development Goals (SDG)10 (Ungleichheit in und zwischen den Ländern verringern) und SDG 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaft für nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) weiter zu fördern.

7. **REGIERUNGSVORLAGEN**

7.1 **Gesetz über die Abänderung des Ausländergesetzes**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Ausländergesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7a

Durchführung einer Überprüfung

1) Ausländer müssen unverzüglich, höchstens aber innerhalb von drei Tagen nach dem Aufgreifen durch das Ausländer- und Passamt oder die Landespolizei

einer Überprüfung nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2024/1356¹⁴ unterzogen werden, wenn sie sich illegal im Hoheitsgebiet Liechtensteins aufhalten und aufgegriffen werden.

2) Das Verfahren zur Durchführung der Überprüfung richtet sich nach der Verordnung (EU) 2024/1356. Es beinhaltet folgende Punkte:

- a) vorläufige Gesundheitskontrolle;
- b) vorläufige Prüfung der Schutzbedürftigkeit;
- c) Identifizierung und Verifizierung der Identität;
- d) Erfassung der biometrischen Daten in Eurodac, falls dies noch nicht erfolgt ist;
- e) Sicherheitskontrolle;
- f) Ausfüllen des Überprüfungsformulars;
- g) Zuweisung an das geeignete Verfahren.

3) Ausländer müssen den zuständigen Behörden während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung stehen und ihren Namen, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und ihre Staatsangehörigkeit angeben sowie gegebenenfalls Dokumente und Informationen vorlegen, die diese Daten nachweisen können. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre biometrischen Daten bereitzustellen.

4) Von einer Überprüfung kann abgesehen werden, wenn der Ausländer gemäss der Verordnung (EU) 2024/1356 bereits überprüft wurde oder wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt und unverzüglich nach seiner Anhaltung von

¹⁴ Verordnung (EU) 2024/1356 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L 2024/1356 vom 22.05.2024).

einem anderen Schengen-Staat aufgrund bilateraler Abkommen gemäss Art. 52a Abs. 1 Bst. a rückübernommen werden.

5) Beantragt der Ausländer vor der Überprüfung Asyl, richtet sich das Überprüfungsverfahren nach Art. 16a Asylgesetz.

6) Beantragt der Ausländer während der Überprüfung Asyl, wird diese zu Ende geführt und nach Abschluss der Überprüfung dem Aufnahmezentrum zugewiesen.

Art. 7b

Unabhängiger Überwachungsmechanismus im Rahmen der Überprüfung

Art. 16a des Asylgesetzes ist sinngemäss auf die Aufgaben des unabhängigen Überwachungsmechanismus im Rahmen der Überprüfung gemäss der Verordnung (EU) 2024/1356 anwendbar.

Art. 51 Abs. 1, 1a und 2

1) Ist ein anderer Staat, der an den Dublin-Besitzstand gebunden ist (Dublin-Staat), für die Durchführung eines Asylverfahrens aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351¹⁵, zuständig, so wird eine Wegweisungsverfügung gegen illegal in Liechtenstein anwesende Personen erlassen. Es gelten sinngemäss die Fristen nach Art. 21a Asylgesetz.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 2024/1351 vom 22.5.2024).

1a) Für das Verfahren zur Bestimmung des für die Durchführung eines Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständigen Dublin-Staates ist Art. 16a Abs. 3 Asylgesetz sinngemäss anwendbar.

2) Eine Beschwerde gegen eine Wegweisungsverfügung kann innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Regierung eingereicht werden. Die Beschwerdegünde richten sich nach Art. 43 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig mit der Beschwerde kann ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Die Regierung entscheidet innerhalb von zehn Arbeitstagen letztinstanzlich über ein solches Gesuch; sie kann diese Aufgabe mit Verordnung an das zuständige Regierungsmitglied übertragen.

Art. 57 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3

1) Personen, welche die Einreisevoraussetzungen nach Art. 7 nicht erfüllen, können durch die Landespolizei festgehalten werden:

d) zur Durchführung der Überprüfung nach Art. 7a dieses Gesetzes sowie nach Art. 16a Asylgesetz, falls der Ausländer seine Mitwirkungspflicht verletzt, Untertauchungsgefahr besteht oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

3) Die Person darf nur für die Dauer der erforderlichen Mitwirkung, Überprüfung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transports, höchstens aber drei Tage festgehalten werden. Dauert die Festhaltung länger als drei Tage, ist eine Haftanordnung nach Art. 60 zu erlassen.

Art. 59a Abs. 1 und 2

1) Die betroffene ausländische Person kann zur Sicherstellung der Wegweisung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat in Haft genommen werden, wenn im Einzelfall konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

2) Die betroffene Person kann in Haft belassen oder in Haft genommen werden ab Haftanordnung für die Dauer von höchstens:

- a) vier Wochen während der Vorbereitung des Entscheides über die Zuständigkeit für das Asylgesuch; dazu gehört die Stellung des Ersuchens zur Aufnahme und Wiederaufnahme an den anderen Dublin-Staat, die Wartefrist bis zur Antwort oder bis zur stillschweigenden Annahme sowie die Abfassung des Entscheides und dessen Eröffnung;
- b) fünf Wochen während eines Verfahrens zur neuerlichen Prüfung des Ersuchens zur Aufnahme und Wiederaufnahme;
- c) fünf Wochen zur Sicherstellung des Vollzugs zwischen der Eröffnung des Weg- oder Ausweisungsentscheides beziehungsweise nach Beendigung der aufschiebenden Wirkung eines allfällig eingereichten Rechtsmittels gegen einen erstinstanzlich ergangenen Weg- oder Ausweisungsentscheid und der Überstellung der betroffenen Person an den zuständigen Dublin-Staat.

Art. 62 Abs. 4c

4c) Bei Dublin-Überstellungen richten sich die Haftbedingungen nach Art. 44 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351.

Art. 74a Abs. 2 Bst. a Ziff. 2

2) Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:

a) das Ausländer- und Passamt:

2. zur Bestimmung des Staates, der in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist;

Art. 74f Abs. 1

1) Das Ausländer- und Passamt sowie die Landespolizei müssen von Ausländern, die über sechs Jahre alt sind und sich illegal im Inland aufhalten, die Daten nach Art. 73a Abs. 2 des Asylgesetzes innerhalb von 72 Stunden für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 2024/1358¹⁶ erfassen.

Art. 74g

Das Ausländer- und Passamt kann die Daten des Eurodac online im Rahmen des Visumverfahrens im Sinne von Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1358 abfragen.

¹⁶ Verordnung (EU) des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2024/1358) vom 22.05.2024).

Art. 74h Abs. 1, 3 und 5

1) Das Ausländer- und Passamt als nationale Zugangsstelle kann vorbehaltlich Abs. 4 auf der Grundlage von Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1358 zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs zum Polizeigesetz den Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Zentralsystem Eurodac gespeicherten Daten vornehmen.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung, welche Einheit der Landespolizei die Funktion der nationalen Prüfstelle nach Art. 5 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1358 übernimmt. Diese Einheit prüft, ob die Voraussetzungen für den Abgleich in Eurodac nach Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1358 erfüllt sind.

5) In dringenden Ausnahmefällen nach Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1358 kann die nationale Prüfstelle die Abfrage unverzüglich in Eurodac auslösen und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Asylgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Asylgesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 2

2) Das nach der Geschäftsverteilung zuständige Regierungsmitglied entscheidet über die Unzulässigkeit eines Asylgesuches nach Art. 20 und die Abweisung eines Schutzgesuches nach Art. 47.

Art. 6 Abs. 1 Bst. e und Abs. 6

1) Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

e) bei der Erhebung der biometrischen Daten mitwirken. Die Erfassung biometrischer Daten ist verpflichtend. Massnahmen zur verpflichtenden Erfassung müssen wirksam, verhältnismässig und angemessen sein und können als letztes Mittel auch die Ausübung von Zwang umfassen.

6) Im Rahmen eines Dublin-Verfahrens richten sich die weiteren Pflichten des Asylsuchenden nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2024/1351¹⁷.

Art. 12 Abs. 2

2) Die Regierung erlässt mit Verordnung ergänzende Verfahrensbestimmungen über das Asylverfahren für Frauen, unterstützungsbedürftige Erwachsene, unbegleitete Minderjährige sowie Folteropfer, die der psychischen Verfassung und dem Alter dieser Personen Rechnung tragen.

Art. 14 Abs. 1 und 3

1) Dem Asylsuchenden sowie Personen, welche die Rechtsberatung durchführen, ist bis zu einer erstinstanzlichen Entscheidung auf Verlangen Einsicht in die Befragungsprotokolle und die Tonaufnahmen zu gewähren, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 2024/1351 vom 22.5.2024).

Art. 16 Abs. 3

3) Ergibt die Sicherheitskontrolle aufgrund der Verordnung (EU) 2024/1356¹⁸, dass der Asylsuchende eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, wird kein Dublin-Verfahren durchgeführt.

Art. 16a Abs. 1a, 1b, 1c, 4 und 5

1a) Liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Asylsuchende die Aussengrenzen eines Schengen-Staats in zulässiger Weise überschritten hat und bereits eine Überprüfung durchgeführt wurde, so führen das Ausländer- und Passamt oder ausserhalb der Amtsstunden die Landespolizei die Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 durch. Die Überprüfung erfolgt unverzüglich, höchstens aber innerhalb von drei Tagen, nachdem die Person aufgegriffen oder vorstellig wurde.

1b) Die Überprüfung gemäss Abs. 1a beinhaltet folgende Punkte:

- a) vorläufige Gesundheitskontrolle;
- b) vorläufige Prüfung der Schutzbedürftigkeit;
- c) Identifizierung und Verifizierung der Identität;
- d) Erfassung der biometrischen Daten in Eurodac, soweit dies noch nicht erfolgt ist;
- e) Sicherheitskontrolle;
- f) Ausfüllen des Überprüfungsformulars;
- g) Zuweisung an das geeignete Verfahren.

¹⁸ Verordnung (EU) 2024/1356 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L 2024/1356 vom 22.05.2024).

1c) Der Asylsuchende ist verpflichtet, den zuständigen Behörden während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung zu stehen und seinen Namen, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und seine Staatsangehörigkeit anzugeben sowie gegebenenfalls Dokumente und Informationen vorzulegen, die diese Daten nachweisen können. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre biometrischen Daten bereitzustellen.

4) Die für den unabhängigen Überwachungsmechanismus zuständige Stelle nimmt die Aufgaben, welche ihr nach Art. 10 der Verordnung (EU) VO 2021/1356 übertragen wurden wahr.

5) Die Regierung bezeichnet die zuständige Stelle nach Abs. 4 mit Verordnung.

Art. 17 Abs. 2 2. Satz und 2a

2) Über die Befragung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vertreter des Ausländer- und Passamtes, dem Asylsuchenden sowie gegebenenfalls dem Dolmetscher und dem Rechtsvertreter des Asylsuchenden unterzeichnet wird. Weigert sich der Asylsuchende, das Protokoll zu unterzeichnen, sind die dafür geltend gemachten Gründe zu vermerken. Dem Asylsuchenden und gegebenenfalls seinem Rechtsberater ist anschliessend oder rechtzeitig vor der Entscheidung Zugang zum Protokoll oder der Tonaufzeichnung nach Abs. 2a zu gewähren.

2a) Die Befragung wird auf Ton aufgenommen und zudem schriftlich im Protokoll zusammengefasst. Der Asylsuchende ist darüber vorgängig zu informieren. Die Tonaufnahme ist Bestandteil der Akteneinsicht, welche vor Ort zu gewähren ist.

Art. 20 Abs. 1 Bst. d

- 1) Ein Asylgesuch ist unzulässig, wenn:
- d) der Asylsuchende bereits in Liechtenstein ein Asylverfahren durchlaufen oder sein Asylgesuch zurückgezogen hat oder sein Asylgesuch nach Art. 28 Abs. 2 beschrieben wurde oder der Asyl- und Wegweisungsentscheid eines anderen Dublin-Staates nach Art. 20b anerkannt wurde, oder er während des hängigen Verfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist und nicht glaubhaft machen kann, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die für die Flüchtlingseigenschaft relevant sind;

Art. 20a

Stillschweigender Rückzug von Asylgesuchen

- 1) Ein Asylgesuch wird für stillschweigend zurückgenommen erklärt, wenn
- a. der Asylsuchende die Zusammenarbeit verweigert, indem er seine Personalien oder Identitätsdokumente nicht angibt oder seine biometrischen Daten nicht erfassen lässt;
 - b. der Asylsuchende ohne rechtfertigenden Grund nicht an einer persönlichen Anhörung teilgenommen oder die Beantwortung von Fragen während der Befragung insoweit abgelehnt hat, als dadurch das Ergebnis der Anhörung nicht für die Entscheidung über die Begründetheit des Antrages zu entscheiden ausreicht; oder
 - c. der Asylsuchende seinen Meldepflichten wiederholt nicht nachgekommen ist und er dem Ausländer- und Passamt nicht zur Verfügung steht, ausser er kann nachweisen, dass diese Nichtverfügbarkeit auf Umstände ausserhalb seines Einflusses zurückzuführen ist.

2) Ist der Asylsuchende anwesend, unterrichtet das Ausländer- und Passamt ihn zum Zeitpunkt des Rückzugs über dessen Folgen.

3) Das Ausländer- und Passamt kann das Verfahren aussetzen und dem Asylsuchenden die Möglichkeit geben, seine Unterlassungen oder Handlungen zu begründen oder zu berichtigen, bevor das Verfahren als stillschweigend zurückgenommen abgeschrieben wird.

Art. 20b

Anerkennung von Asyl- und Wegweisungsentscheiden der Dublin-Staaten

1) Asylsuchende, gegen die in einem Dublin-Staat ein ablehnender Asyl- und ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid ergangen ist, können nach den Voraussetzungen der Richtlinie 2001/40/EG¹⁹ direkt in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat weggewiesen werden, wenn:

- a) der zuständige Dublin-Staat während längerer Zeit keine Wegweisungen in den Heimat- oder Herkunftsstaat der asylsuchenden Person vollzieht; und
- b) die Wegweisung aus dem Fürstentum Liechtenstein voraussichtlich rasch vollzogen werden kann.

2) Das Ausländer- und Passamt holt bei den zuständigen Behörden des betroffenen Dublin-Staates die zum Vollzug der Wegweisung notwendigen Auskünfte ein und trifft die erforderlichen Absprachen.

¹⁹ Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (Abl. L. 149 vom 02.06.2001).

Art. 21a Abs. 2

2) Entscheidungen über die Unzulässigkeit von Asylgesuchen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gesuchstellung bzw. nach Vorliegen eines Unzulässigkeitsgrundes, in den Fällen von Art. 20 Abs. 1 Bst. e innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen und in den Fällen von Art. 20 Abs. 1 Bst. b innert drei Arbeitstagen zu eröffnen, nachdem der angefragte Dublin-Staat dem Ersuchen um Überstellung nach den Art. 39 und 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 zugestimmt hat. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

Art. 22 Abs. 2

- 2) Das Recht auf Verbleib nach Abs. 1 gilt nicht, wenn der Gesuchsteller
- a) aufgrund eines europäischen Haftbefehls an einen anderen Mitgliedstaat übergeben werden muss; oder
 - b) zum Zwecke der Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme einem anderen Staat, dem Internationalen Gerichtshof oder einem anderen internationalen Gericht ausgeliefert, übergeben oder überstellt wird bzw. werden soll, ausser dies würde zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Zurückweisung führen, welche ein Verstoss gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten des Mitgliedstaates darstellt.

Art. 26 Abs. 3

3) Art. 52b Abs. 3 des Ausländergesetzes gilt sinngemäss. Die Wegweisung kann in diesen Fällen sofort vollstreckt oder eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden.

Art. 27

Auf die Anwendung von Zwangsmassnahmen finden die Art. 52 bis. 52c, Art. 54 bis 63 und 69a des Ausländergesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 28 Abs. 2 2. Satz

2) Ist der Aufenthalt des Asylsuchenden während eines hängigen Asylverfahrens länger als 20 Tage unbekannt, können das Asylgesuch und damit zusammenhängende Beschwerden und Anträge formlos abgeschrieben werden. Dasselbe gilt für Asylsuchende, die dem Ausländer- und Passamt im Aufnahmezentrum ohne triftigen Grund während mehr als fünf Tagen nicht zur Verfügung stehen. Ein neues Gesuch kann frühestens nach drei Jahren deponiert werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Art. 32 Abs. 4 Bst. c, d und e

- 4) Die Regierung kann im Rahmen der europäischen Asylpolitik:
- c) illegal aufhaltende Drittstaatsangehörigen aus dem Schengen/Dublin-Raum zum Vollzug der Wegweisung nach der Richtlinie 2001/40/EG aufnehmen;
 - d) finanziellen Beiträge an einzelne Schengen- oder Dublin-Staaten für Massnahmen in den Bereichen Migration, Grenzverwaltung und Asyl in diesen oder in Drittstaaten ausrichten;
 - e) operative und technische Unterstützungsmassnahmen beschliessen.

Art. 71 Abs. 1 bis 1b

1) Asylsuchende und Schutzbedürftige werden erkennungsdienstlich behandelt. Bei Personen, die mindestens sechs Jahre alt sind, werden die Abdrücke aller Finger abgenommen und Gesichtsbilder erstellt.

1a) Minderjährige müssen während der erkennungsdienstlichen Behandlung von einem erwachsenen Familienangehörigen begleitet werden, sofern ein solcher anwesend ist. Unbegleitete Minderjährige müssen während der gesamten Erfassung ihrer biometrischen Daten von einem Vertreter oder, wenn kein Vertreter benannt wurde, einer Person, die dafür geschult ist, das Wohl und das allgemeine Wohlergehen des Kindes zu schützen, begleitet werden.

1b) In Fällen, in denen nicht mit Sicherheit feststellbar ist, ob ein Kind unter sechs Jahre alt ist, und keine Nachweise für das Alter dieses Kindes vorhanden sind, gehen die zuständigen Behörden für die Zwecke dieser Verordnung von der Annahme aus, dass das Kind unter sechs Jahre alt ist.

Art. 73 Abs. 1 bis 3

1) Das Eurodac enthält nach Massgabe der Verordnung (EU) 2024/1358 die persönlichen Daten von Drittstaatsangehörigen, die mindestens sechs Jahre alt sind und:

- a) ein Asylgesuch gestellt haben;
- b) an einem Verfahren zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen beteiligt sind oder im Rahmen eines solchen Verfahrens zugelassen werden;
- c) vorübergehend Schutz erhalten haben und einer Gruppe Schutzbedürftiger angehören;

- d) aus einem Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, illegal in den Schengen-Raum eingereist sind;
- e) sich illegal im Schengen-Raum aufhalten.

2) Folgende Kategorien von Daten werden über eine einzige nationale Schnittstelle an die Zentraleinheit von Eurodac übermittelt:

- a) Identitätsdaten über die betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie Daten zu den Reisedokumenten und Identitätsdokumenten;
- b) Fingerabdrücke und Gesichtsbild;
- c) Daten zu Verfahren und Zuständigkeiten in den Schengen-Staaten und Dublin-Staaten;
- d) weitere Daten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten nach Massgabe der Kapitel II-VIII der Verordnung (EU) 2024/1358²⁰ über die Person und ihre Identität.

3) Die Daten nach Abs. 2 Bst. a und b werden automatisiert im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gespeichert.

²⁰ Verordnung (EU) des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2024/1358) vom 22.05.2024).

Art. 73a

Erfassung, Abfrage und Verarbeitung der Daten in Eurodac

1) Im Rahmen des für Liechtenstein anwendbaren Dublin-Besitzstands ist das Ausländer- und Passamt für den Verkehr mit der Zentraleinheit des Systems Eurodac zuständig und ist die Nationale Zugangsstelle.

2) Das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei können Daten im Eurodac nach Massgabe der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassen und abfragen.

3) Das Ausländer- und Passamt oder die Landespolizei übermitteln die Daten nach Abs. 2 innerhalb von 72 Stunden nach deren Erfassung an die Zentraleinheit.

4) Lassen die Finger der betroffenen Person keine Erfassung der Fingerabdrücke zu, so müssen die Fingerabdrücke innerhalb von 48 Stunden, nachdem eine qualitativ einwandfreie Erfassung wieder möglich ist, an die Zentraleinheit übermittelt werden. Können wegen des Gesundheitszustands der betroffenen Person oder wegen Massnahmen der öffentlichen Gesundheit die Fingerabdrücke nicht abgenommen und das Gesichtsbild nicht erstellt werden, so müssen diese innerhalb von 48 Stunden nach Wegfallen des Hinderungsgrunds an die Zentraleinheit übermittelt werden.

5) Die übermittelten Daten nach Abs. 2 werden in Eurodac gespeichert und die biometrischen Daten mit den im Informationssystem bereits gespeicherten Daten automatisch abgeglichen. Nur wenn ein Abgleich anhand der Fingerabdrücke der betroffenen Person nicht möglich ist, wird dieser mittels Gesichtsbild durchgeführt. Das Ergebnis des Abgleichs wird dem Ausländer- und Passamt mitgeteilt.

6) Wird die Datenübermittlung durch schwerwiegende technische Probleme verhindert, so wird eine Nachfrist von 48 Stunden gewährt, um die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit das System wieder einwandfrei funktioniert.

7) Das Ausländer- und Passamt übermittelt zudem die folgenden Daten an die Zentraleinheit:

- a) den zuständigen Dublin-Staat, sobald dieser nach der Verordnung (EU) 2024/1351 bestimmt wurde;
- b) bei Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Person nach der Verordnung (EU) 2024/1351: den Zeitpunkt der Ankunft in Liechtenstein;
- c) bei Nachweis, dass eine gesuchstellende Person, für welche Liechtenstein nach der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Behandlung ihres Gesuchs zuständig ist, für mindestens drei Monate das Gebiet der Dublin-Staaten verlassen hat: den Zeitpunkt der Ausreise;
- d) nach erfolgreichem Vollzug der Wegweisung, den Zeitpunkt der Ausschaffung bzw. der Ausreise der gesuchstellenden Person aus dem Gebiet der Dublin-Staaten;
- e) sofern Liechtenstein aufgrund der Souveränitätsklausel der Verordnung (EU) 2024/1351 oder im Rahmen eines Verfahrens zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen (Art. 32) freiwillig der zuständige Dublin-Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs wird oder einer Person einen Aufenthaltstitel gewährt: seinen Entscheid zur Übernahme der Zuständigkeit;
- f) sofern die Fristen für eine Dublin-Überstellung nicht eingehalten wurden: den neu zuständigen Staat.

8) Die Daten werden spätestens zehn Jahre nach Abnahme der biometrischen Daten von der Zentraleinheit automatisch vernichtet. Erhält eine Person,

deren Daten von an Eurodac übermittelt wurden, vor Ablauf dieser Frist die Staatsangehörigkeit eines Dublin-Staates, so ersucht das Ausländer- und Passamt, sobald es von diesem Umstand Kenntnis erhält, die Zentraleinheit um vorzeitige Vernichtung der Daten.

Art. 73b

Datenabgleich in Eurodac zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten

1) Das Ausländer- und Passamt als nationale Zugangsstelle kann vorbehaltlich Abs. 4 auf der Grundlage von Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1358 zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs zum Polizeigesetz den Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Zentralsystem Eurodac gespeicherten Daten vornehmen.

2) Die Einheiten der Landespolizei, die zur Verhütung und Bekämpfung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zuständig sind, können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der nationalen Prüfstelle nach Abs. 3 einen Abgleich von Fingerabdrücken in Eurodac beantragen.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung, welche Einheit der Landespolizei die Funktion der nationalen Prüfstelle nach Art. 5 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1358 übernimmt. Diese Einheit prüft, ob die Voraussetzungen für den Abgleich in Eurodac nach Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1358 erfüllt sind.

4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, so löst die nationale Prüfstelle die Abfrage in Eurodac aus. Der Abgleich der Fingerabdrücke in Eurodac erfolgt automatisiert über das Ausländer- und Passamt oder ausserhalb der Amtsstunden über die Landespolizei.

5) In dringenden Ausnahmefällen nach Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1358 kann die nationale Prüfstelle die Abfrage unverzüglich in Eurodac auslösen und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind.

Art. 73c

Überprüfung der Fingerabdrücke und Gesichtsbilder von Eurodac

1) Ein Spezialist nimmt eine Überprüfung der Fingerabdrücke vor, wenn die Eurodac-Abfrage einen Treffer ergeben hat und dies erforderlich ist.

2) Ein Spezialist nimmt eine Überprüfung der Gesichtsbilder vor, wenn die Eurodac-Abfrage nur mit Gesichtsbild erfolgt ist und einen Treffer ergeben hat.

3) Das Ausländer- und Passamt bestimmt, über welche Qualifikationen die Spezialisten nach den Abs. 1 und 2 verfügen müssen.

4) Bestreitet die betroffene Person ein Ergebnis, das nicht durch einen Spezialisten überprüft wurde, und liegen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Datenerfassung oder an der Übereinstimmung der Daten vor, so ordnet das Ausländer- und Passamt eine solche Überprüfung an.

Art. 84b

Internationale Verträge

1) Die Regierung kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über die Ausrichtung von Beiträgen an ausgewählte:

- a) EU-Mitgliedstaaten oder an internationale Organisationen,
- b) Schengen/Dublin-Staaten.

2) Die Regierung konsultiert vorgängig den zuständigen Landtag.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ausländergesetzes in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein

Gesetz

vom

**über die Abänderung des Gesetzes über den Verein für
Menschenrechte in Liechtenstein**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG) vom 04. November 2016, LGBI. 2016 Nr. 504, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 3 Bst. c

3) Dem VMR obliegen zudem:

- c) als unabhängige Überwachungsstelle die Aufgaben, welche ihr nach Art. 10 der Verordnung (EU) VO 2024/1356 übertragen wurden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ausländergesetzes in Kraft.